

**Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. des Fernstraßengesetzes
(FStrG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
(LVwVfG) für den Bau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und
Wörth im Zuge der B 10; IZ: 24a4-0513.2 (B 10/18)**

**Stellungnahme der Naturschutzverbände
zum Fachbeitrag Artenschutz - Stand Dezember 2012**

Relevanzprüfung – hier: Wildkatze (Kapitel 3)

Untersuchungen bzw. Aussagen über die Wildkatze, die im gesamten Rheinniederungsgebiet um Karlsruhe in der Zwischenzeit nachgewiesen ist und massiv von der Zerschneidung des Lebensraumes und Kollisionsgefahren bedroht ist, fehlen weiterhin.

CEF-Maßnahmen (Kapitel 4)

Die Umsetzung der mit „E“ gekennzeichneten Entwicklungsmaßnahmen ist in Zweifel zu ziehen, da die Flächenverfügbarkeit für die Maßnahmen in Frage zu stellen ist. Eine Zustimmung der betroffenen Kommunen kann nicht als gegeben angesehen werden. Damit besteht keine Prognosesicherheit betreffend des vorgelegten Artenschutzkonzepts.

Alle Entwicklungsmaßnahmen sind zu weit entfernt. Sie dienen nicht den lokalen Populationen und sind daher nicht als CEF-Maßnahme zulässig. Die fachlichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt: „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen.“¹

Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit (Kapitel 5)

Breitflügelfledermaus (S1)

„Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen – hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.“ Eine spannende Aussage ohne jegliche Beweisführung.

¹ RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W.; REICH, M.; BERNOTAT, D.; MAYER, F.; DOHM, P.; KÖSTMAYER, H.; SMIT- VIERGUTZ, J.; SZEDER, K.).- Hannover, Marburg.

Aufgrund des Fehlens von Daten über die lokalen Vorkommen dieser Art ist eine solche Aussage nicht verifizierbar. Somit ist die folgende eher zweideutige Aussage „ein signifikantes Ansteigen des allgemeinen Lebensrisikos ist daher nicht zu prognostizieren“ so zu deuten, dass es nicht prognostizierbar und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art nicht auszuschließen ist.

Somit ist das Vorhaben unzulässig!

Die kompensatorischen Maßnahmen kommen der lokalen Population nicht zugute, da sie weit entfernt von den lokalen Beständen liegen.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Großer Abendsegler (S2)

„Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen – hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.“ Eine spannende Aussage ohne jegliche Beweisführung.

Aufgrund des Fehlens von Daten über die lokalen Vorkommen dieser Art ist eine solche Aussage nicht verifizierbar. Somit ist die folgende eher zweideutige Aussage „ein signifikantes Ansteigen des allgemeinen Lebensrisikos ist daher nicht zu prognostizieren“ so zu deuten, dass es nicht prognostizierbar und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art nicht auszuschließen ist.

Somit ist das Vorhaben unzulässig!

Die kompensatorischen Maßnahmen kommen der lokalen Population nicht zugute, da sie weit entfernt von den lokalen Beständen liegen.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Rauhautfledermaus (S3)

„Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen – hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.“ Eine spannende Aussage ohne jegliche Beweisführung.

Aufgrund des Fehlens von Daten über die lokalen Vorkommen dieser Art ist eine solche Aussage nicht verifizierbar. Somit ist die folgende eher zweideutige Aussage „ein signifikantes Ansteigen des allgemeinen Lebensrisikos ist daher nicht zu prognostizieren“ so zu deuten, dass es nicht prognostizierbar und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art nicht auszuschließen ist.

Somit ist das Vorhaben unzulässig!

Die kompensatorischen Maßnahmen kommen der lokalen Population nicht zugute, da sie weit entfernt von den lokalen Beständen liegen.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Wasserfledermaus (S4)

„Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen – hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.“ Eine spannende Aussage ohne jegliche Beweisführung.

Aufgrund des Fehlens von Daten über die lokalen Vorkommen dieser Art ist eine solche Aussage nicht verifizierbar. Somit ist die folgende eher zweideutige Aussage „ein signifikantes

Ansteigen des allgemeinen Lebensrisikos ist daher nicht zu prognostizieren“ so zu deuten, dass es nicht prognostizierbar und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art nicht auszuschließen ist.

Somit ist das Vorhaben unzulässig!

Die kompensatorischen Maßnahmen kommen der lokalen Population nicht zugute, da sie weit entfernt von den lokalen Beständen liegen.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Zwergfledermaus (S5)

„Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen – hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.“ Eine spannende Aussage ohne jegliche Beweisführung.

Man weiß, dass diese Art das häufigste Opfer im Straßenverkehr unter den Fledermäusen darstellt, aber trotzdem kommt wieder diese unhaltbare Aussage.

Aufgrund des Fehlens von Daten über die lokalen Vorkommen dieser Art ist eine solche Aussage nicht verifizierbar. Somit ist die folgende eher zweideutige Aussage „ein signifikantes Ansteigen des allgemeinen Lebensrisikos ist daher nicht zu prognostizieren“ so zu deuten, dass es nicht prognostizierbar und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art nicht auszuschließen ist.

Somit ist das Vorhaben unzulässig!

Die kompensatorischen Maßnahmen kommen der lokalen Population nicht zugute, da sie weit entfernt von den lokalen Beständen liegen.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Mauereidechse (R1)

Die Naturschutzverbände ziehen die Wirkung der kompensatorischen Maßnahmen auf betroffene lokale Populationen in Zweifel, da sie – so beispielsweise die Anlage von Magerrasen am Rheindeich- weit entfernt von den betroffenen lokalen Beständen liegen.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Schlingnatter (R2)

Die Naturschutzverbände ziehen die Wirkung der kompensatorischen Maßnahmen auf betroffene lokale Populationen in Zweifel, da sie –so beispielsweise die Anlage von Magerrasen am Rheindeich- weit entfernt von betroffenen Lebensstätten der seitens des Vorhabenträgers erwarteten Artvorkommen liegen.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Zauneidechse (R3)

Die Naturschutzverbände ziehen die Wirkung der kompensatorischen Maßnahmen auf betroffene lokale Populationen in Zweifel, da sie – so beispielsweise die Anlage von Magerrasen am Rheindeich- weit entfernt von den betroffenen lokalen Beständen liegen.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht, bzw. untersucht.

Kammolch (A1)

Ausgeführt wird in den vorgelegten Unterlagen, dass der Erhaltungszustand für diese Art sowohl in Bezug auf die betroffenen Populationen wie auch auf ganz Baden-Württemberg schlecht ist. Weiterhin wird die Prognose dargelegt, dass „die Störung [...] zur Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population [führt]“. Als Folgerung ist jedoch darauf zu lesen „Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: keiner Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in Baden-Württemberg.“ Eine sehr interessante Logik, die wohl eher als Sarkasmus zu werten ist, denn rechtlich ist sie nicht haltbar.

Der Leitfaden der EU-Kommission führt hierzu aus:

„Eine angemessene Bewertung der Auswirkungen einer spezifischen Ausnahme wird aber in vielen Fällen - wenn nicht in den meisten - auf einer niedrigeren Ebene als der biogeografischen Region stattfinden müssen, um ökologisch aussagekräftig zu sein. Als eine nützliche Ebene bietet sich dabei die (lokale) Population an. Der Wortlaut von Artikel 16, der auf „Populationen der betroffenen Art“ verweist, bestätigt diese Auslegung. Dieses Konzept muss selbstverständlich an die jeweils zu schützenden Arten angepasst werden: die Tötung von einzelnen Großraubtieren, die große Lebensräume beanspruchen, ist auf Populationsebene (gegebenenfalls grenzübergreifend) zu bewerten, während die Auswirkungen der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte in einem relativ fragmentierten Amphibienhabitat besser vor Ort oder auf Ebene der Metapopulation bewertet werden sollten. ... Die Ergebnisse einer solchen Bewertung auf niedrigerem Niveau sind dann der Situation in einem größeren (z. B. biogeografischen oder nationalen) Rahmen gegenüberzustellen, um ein Gesamtbild der Situation zu erhalten.“²

Aus unserer Sicht bedeutet es, dass kein Eingriff erfolgen darf, der auch nur eine lokale Population beeinträchtigt. Wie soll sonst der Erhaltungszustand gehalten bzw. verbessert werden (Vertragspflicht für das Land aus der FFH-Richtlinie)?

Wenn so bei allen Vorkommen des Kammolches argumentiert würde, ist diese Art ausgestorben. Aber dann ist der Erhaltungszustand aus der Argumentation des Vorhabenträgers auch nur schlecht und hat sich ja nicht verschlechtert!

Die kompensatorischen Maßnahmen kommen der lokalen Population nicht zugute, da sie weit entfernt von den lokalen Beständen liegen.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Kleiner Wasserfrosch (A2)

Ausgeführt wird in den vorgelegten Unterlagen, dass der Erhaltungszustand für diese Art sowohl in Bezug auf die betroffenen Populationen wie auch auf ganz Baden-Württemberg schlecht ist. Weiterhin wird die Prognose dargelegt, dass „die Störung [...] zur Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population [führt]“. Als Folgerung ist jedoch darauf zu lesen „Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: keiner Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in Baden-Württemberg.“ Eine sehr interessante Logik, die wohl eher als Sarkasmus zu werten ist, denn rechtlich ist sie nicht haltbar.

Der Leitfaden der EU-Kommission führt hierzu aus:

„Eine angemessene Bewertung der Auswirkungen einer spezifischen Ausnahme wird aber in vielen Fällen - wenn nicht in den meisten - auf einer niedrigeren Ebene als der biogeografischen

² EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (deutsche Übersetzung des EU „Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC“)

Region stattfinden müssen, um ökologisch aussagekräftig zu sein. Als eine nützliche Ebene bietet sich dabei die (lokale) Population an. Der Wortlaut von Artikel 16, der auf „Populationen der betroffenen Art“ verweist, bestätigt diese Auslegung. Dieses Konzept muss selbstverständlich an die jeweils zu schützenden Arten angepasst werden: die Tötung von einzelnen Großraubtieren, die große Lebensräume beanspruchen, ist auf Populationsebene (gegebenenfalls grenzübergreifend) zu bewerten, während die Auswirkungen der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte in einem relativ fragmentierten Amphibienhabitat besser vor Ort oder auf Ebene der Metapopulation bewertet werden sollten. ... Die Ergebnisse einer solchen Bewertung auf niedrigerem Niveau sind dann der Situation in einem größeren (z. B. biogeografischen oder nationalen) Rahmen gegenüberzustellen, um ein Gesamtbild der Situation zu erhalten.“ (EU-KOMMISSION 2007)

Aus unserer Sicht bedeutet es, dass kein Eingriff erfolgen darf, der auch nur eine lokale Population beeinträchtigt. Wie soll sonst der Erhaltungszustand gehalten bzw. verbessert werden (Vertragspflicht für das Land aus der FFH-Richtlinie)?

Wenn so bei allen Vorkommen des Kammmolches argumentiert würde, ist diese Art ausgestorben. Aber dann ist der Erhaltungszustand aus der Argumentation des Vorhabensträgers auch nur schlecht und hat sich ja nicht verschlechtert!

Die kompensatorischen Maßnahmen kommen der lokalen Population nicht zugute, da sie weit entfernt von den lokalen Beständen liegen.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Knoblauchkröte (A3)

Ausgeführt wird in den vorgelegten Unterlagen, dass der Erhaltungszustand für diese Art sowohl in Bezug auf die betroffenen Populationen wie auch auf ganz Baden-Württemberg schlecht ist. Weiterhin wird die Prognose dargelegt, dass „die Störung [...] zur Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population [führt]“. Als Folgerung ist jedoch darauf zu lesen „Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: keiner Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in Baden-Württemberg.“ Eine sehr interessante Logik, die wohl eher als Sarkasmus zu werten ist, denn rechtlich ist sie nicht haltbar.

Der Leitfaden der EU-Kommission führt hierzu aus:

„Eine angemessene Bewertung der Auswirkungen einer spezifischen Ausnahme wird aber in vielen Fällen - wenn nicht in den meisten - auf einer niedrigeren Ebene als der biogeografischen Region stattfinden müssen, um ökologisch aussagekräftig zu sein. Als eine nützliche Ebene bietet sich dabei die (lokale) Population an. Der Wortlaut von Artikel 16, der auf „Populationen der betroffenen Art“ verweist, bestätigt diese Auslegung. Dieses Konzept muss selbstverständlich an die jeweils zu schützenden Arten angepasst werden: die Tötung von einzelnen Großraubtieren, die große Lebensräume beanspruchen, ist auf Populationsebene (gegebenenfalls grenzübergreifend) zu bewerten, während die Auswirkungen der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte in einem relativ fragmentierten Amphibienhabitat besser vor Ort oder auf Ebene der Metapopulation bewertet werden sollten. ... Die Ergebnisse einer solchen Bewertung auf niedrigerem Niveau sind dann der Situation in einem größeren (z. B. biogeografischen oder nationalen) Rahmen gegenüberzustellen, um ein Gesamtbild der Situation zu erhalten.“ (EU-KOMMISSION 2007)

Aus unserer Sicht bedeutet es, dass kein Eingriff erfolgen darf, der auch nur eine lokale Population beeinträchtigt. Wie soll sonst der Erhaltungszustand gehalten bzw. verbessert werden (Vertragspflicht für das Land aus der FFH-Richtlinie)?

Wenn so bei allen Vorkommen des Kammmolches argumentiert würde, ist diese Art ausgestorben. Aber dann ist der Erhaltungszustand aus der Argumentation des Vorhabensträgers, auch nur schlecht und hat sich ja nicht verschlechtert!

Die kompensatorischen Maßnahmen kommen der lokalen Population nicht zugute, da sie weit entfernt von den lokalen Beständen liegen.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Kreuzkröte (A4)

Die kompensatorischen Maßnahmen kommen der lokalen Population nicht zugute, da sie weit entfernt von den lokalen Beständen liegen.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Laubfrosch (A5)

Die kompensatorischen Maßnahmen kommen der lokalen Population nicht zugute, da sie weit entfernt von den lokalen Beständen liegen.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Springfrosch (A6)

Die kompensatorischen Maßnahmen kommen der lokalen Population nicht zugute, da sie weit entfernt von den lokalen Beständen liegen.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht, bzw. untersucht.

Wechselkröte (A7)

Die kompensatorischen Maßnahmen kommen der lokalen Population nicht zugute, da sie weit entfernt von den lokalen Beständen liegen.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (T1)

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Nachtkerzenschwärmer (N1)

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Grüne Keiljungfer (L1)

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Vögel – Durchzügler und Wintergäste mit Gewässerbindung (V1)

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Vögel – Durchzügler und Wintergäste ohne Gewässerbindung (V2)

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Vögel – Nahrungsgäste während der Brutzeit mit Gewässerbindung (V3)

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Vögel – Nahrungsgäste während der Brutzeit ohne Gewässerbindung (V4)

Die Rauchschnalbe hat ihr größtes Brutvorkommen in der Stadt Karlsruhe im Untersuchungsraum. Die Kolonie brütet in der Papierfabrik, das wichtigste Jagdgebiet für diese Art liegt genau im Trassenverlauf der geplanten Straße.

Weiterhin befinden sich im Untersuchungsgebiet die Hauptrückzugsräume für Ufer-, Mehl- und Rauchschnalben sowie Mauerseglern während so genannter Kältephasen in der Brutzeit. In dieser Phase kommen an Kältetagen mehrere zehntausend Individuen dieser Vogelarten in die Wärmeinsel um Papierfabrik und Raffinerie. Es wird davon ausgegangen, dass die gesamten Bestände aus einem Umkreis von über 30 km an solchen Tagen hier zusammen kommen, um in dieser Wärmeinsel zu überleben und Nahrung zu finden. Die Relevanz dieses Raumes ist für viele Populationen der genannten Arten überregional bedeutend und zwingend überlebenswichtig, aufgrund der hohen Individuendichte und der traditionellen Nutzung (mehr als 40 Jahre bekannt). Durch die Trassenführung kann für diese Populationen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.

Das Kollisionsrisiko für diese Arten ist erheblich, da gerade an den kalten Tagen dicht über der Oberfläche gejagt wird. Bisher ist in der Dea-Scholven-Strasse nur ein Tempo von 50 km/h erlaubt, was den Vögeln in der Regel ein Ausweichen erlaubt, bei deutlich höherem Verkehrsaufkommen und höheren Geschwindigkeiten ist das nicht mehr möglich.

Das Artvorkommen in der Papierfabrik, sowie das Verhalten der genannten Arten während der Kältetage ist hoch relevant und amtlich bekannt, aber in den Unterlagen nicht berücksichtigt.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Vögel – ungefährdete Brutvögel mit Gewässerbindung (V6)

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Vögel – ungefährdete Brutvögel der Hecken und Streuobstwiesen (V7)

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Vögel – ungefährdete Brutvögel in Siedlungen (V8)

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Dorngrasmücke (V9)

Es ist nicht nachvollziehbar woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht, bzw. untersucht.

Fitis (V10)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar.

Diese Art hat erhebliche Bestandseinbußen in den letzten zehn Jahren erfahren müssen, der Erhaltungszustand ist als schlecht zu bewerten, wie die im EU-Life-Projekt von 2005-2009 durchgeführten und 2010 publizierten Bestandserhebungen darlegen³. Eine weitere Verschlechterung ist rechtlich nicht tolerierbar.

Die kompensatorischen Maßnahmen dienen dieser Art nicht und liegen weit entfernt von der lokalen Population.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Gartenrotschwanz (V11)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Gelbspötter (V12)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Girlitz (V13)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Goldammer (V14)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Grauschnäpper (V15)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar.

³ LUBW (Hrsg.) 2010: Lebendige Rheinauen bei Karlsruhe - Natur, Kultur und LIFE am nördlichen Oberrhein, Verlag Regionalkultur.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Grünspecht (V16)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Klappergrasmücke (V17)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar.

Ein Revier, ein Paar – aber trotzdem keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben? Dieser Schlussfolgerung kann man nicht folgen. Bei dem Verlust nur eines Einzeltieres ist die lokale Population erloschen!

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Kleinspecht (V18)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Kuckuck (V19)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar.

Die kompensatorischen Maßnahmen sind weit entfernt und dienen nicht der lokalen Population.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Mäusebussard (V20)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar.

Laut vorgelegter Unterlagen wird „die dauerhafte Aufgabe dieses Revieres erwartet [...]“. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird allerdings vom Vorhabenträger ausgeschlossen. Diese Schlussfolgerung ist nicht nachvollziehbar.

Die Kompensationsmaßnahmen sind weit entfernt und voraussichtlich unwirksam.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Neuntöter (V21)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar. Hat der Gutachter alle diese Fundpunkte übersehen?

Laut vorgelegter Unterlagen „tangiert [die Zufahrt zum Tor 2 der MiRO] das einzige im UG nachgewiesene Neuntöter-Revier“. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird allerdings vom Vorhabenträger nicht erwartet. Unscharf wird formuliert, es müsse „nicht von einer störungsbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Neuntöter-Population ausgegangen werden.“ Diese Schlussfolgerung ist nicht nachvollziehbar. Die Kompensationsmaßnahmen sind weit entfernt und nicht wirksam.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Pirol (V22)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar. Hat der Gutachter alle diese Fundpunkte übersehen?

„Die neue Trasse führt [...] durch das einzige besiedelte Revier im UG“, so der Fachbeitrag Artenschutz. Es wird vom Verlust dieses Revieres ausgegangen. Trotzdem wird dann – unter Berücksichtigung von weit entfernten außerhalb der schon großflächig definierten lokalen Population vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen darauf geschlossen, die eine Verschlechterung ausgeschlossen werden kann. Andernfalls wäre ja keine Ausnahme zulässig. Aussagen zu lokalen Population fehlen jedoch, es wird allein auf den Erhaltungszustand in Baden-Württemberg abgehoben. Dies steht im Widerspruch zum Guidance-Dokument (EU-Kommission 2007).

Die Kompensationsmaßnahmen sind weit entfernt und nicht wirksam.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Schwarzmilan (V23)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar. Hat der Gutachter alle diese Fundpunkte übersehen?

Die neue Trasse stellt offenbar für den Vorhabenträger nur einen Ausbau vorhandener Straßen dar. Wörtlich: „Da es sich lediglich um den Ausbau vorhandener Straßen in Teilen seines großen Nahrungshabitates handelt...“ Diese Bewertung ist als ganz neue Sicht auf den Neubau einer zusätzlichen Rheinbrücke mit Anbindung an das bestehende Straßennetz zu werten. Die Bewertung ist allerdings nicht haltbar, denn es ist geplant, neue Straßen mit deutlich höherem Verkehrsaufkommen und höheren Fahrgeschwindigkeiten zu errichten.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Sperber (V24)

Die Kompensationsmaßnahmen sind weit entfernt und nicht wirksam.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Sumpfrohrsänger (V25)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar. Hat der Gutachter alle diese Fundpunkte übersehen?

Die Kompensationsmaßnahmen sind weit entfernt und nicht wirksam.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Teichhuhn (V26)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar. Hat der Gutachter alle diese Fundpunkte übersehen?

Die Kompensationsmaßnahmen sind weit entfernt und nicht wirksam.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Weidenmeise (V27)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar. Hat der Gutachter alle diese Fundpunkte übersehen?

Die Kompensationsmaßnahmen sind weit entfernt und nicht wirksam.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Wendehals (V28)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar. Hat der Gutachter alle diese Fundpunkte übersehen?

Die Kompensationsmaßnahmen sind weit entfernt und nicht wirksam.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Zwergtaucher (V29)

Es ist nicht nachvollziehbar, woher die neuen Populationszahlen stammen und wie diese dem Untersuchungsraum zugeordnet sind. Insbesondere auf Basis der Untersuchungen von 2009 sind sie nicht nachvollziehbar.

Die Kompensationsmaßnahmen sind weit entfernt und nicht wirksam.

Eine Alternative wurde vom Vorhabenträger überhaupt nicht gesucht bzw. untersucht.

Zusammenfassende Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind nicht erfüllt.

1. Die zwingenden Gründe der überwiegenden Interessen sind nicht korrekt und nicht zwingend (Trassenführung, keine Verbesserung der Verkehrssituation, keine Entflechtung der Verkehrsströme, erhebliche Erhöhung des Risikos für Verkehrsteilnehmer durch gefährliche Spurreduzierungen am Ölkreuz von fünf auf drei bzw. zwei Spuren).
2. Eine Alternativenprüfung hat nicht stattgefunden.
3. Der Erhaltungszustand von Populationen verschlechtert sich. Zwergdommel, Purpurreiher, Drosselrohrsänger, Kammmolch und viele mehr sind in einem schlechten Erhaltungszustand und zum Teil kurz vor dem regionalen bzw. landesweiten Aussterben. Jeder Verlust einer Population oder eines Brutpaares ist eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes und ist laut FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie unzulässig.

Weiterhin verweigert der Vorhabenträger die Minderung der Eingriffswirkung im Bereich der Trasse zwischen Alb und Rheinufer. Die Verinselung der Lebensräume bzw. die Trennwirkung der Trasse sowohl für Natur als auch Mensch könnte reduziert werden, indem die Trasse in diesem Bereich komplett aufgeständert würde. Diese Minderung ist naturschutzrechtlich zwingend notwendig.

Es ist aus Sicht der Naturschutzverbände schon eigenartig, wenn für die Firma Daimler eine teure Aufständigung aus optischen Gründen auf rheinland-pfälzischer Seite geplant wird. In Baden-Württemberg aber für streng geschützte Arten auf eine Aufständigung verzichtet werden soll, da diese angeblich unzumutbar teuer wäre.

Alternativen und ihre Zumutbarkeit

Soll mit diesem undurchsichtigen Auflisten nicht bewiesener Einzelpunkte die fehlende Alternativenprüfung ersetzt werden? „Hoher technischer Aufwand“ ist beispielsweise auch für die Wunschtrasse notwendig, ganz zu schweigen von den unzulässigen Eingriffen in Natur und Artvorkommen. Der Kreuzungsumbau am Ölkreuz ist ebenfalls nicht geklärt und bewirkt unter aktuellen Bedingungen eine massive Zunahme der Gefährdung der Verkehrsteilnehmer.

Welche übermäßigen wirtschaftlichen Nachteile hat der Vorhabenträger? Zahlen fehlen auch hier. Die gleiche Leier ohne Beweise ohne Fakten und von den Gutachten des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe schon lange widerlegt.

Besonders unglaublich ist die Argumentation im Bezug auf die Beeinträchtigung des Gemeinwohls, welches es wohl nur in der Pfalz gibt. Auf badischer Seite benötigt man keinen Gemeinwohlschutz. Die Variante II sei für die Bevölkerung in der Region unzumutbar! Zwar nur auf Pfälzer Seite, aber die scheint die ganze Region aus Sicht des Vorhabenträgers zu sein.

Dieses Argument ist auch besonders perfide, da es nach heutigem Maßstab zu keiner Verbesserung für die Pfälzer Bevölkerung kommt. Dieses Argument wirkt bei der Beschaffung politischer Mehrheiten, entstammt aber trotzdem dem Märchenland.

Dass die Variante I politisch die Mehrheit hat, kann nur mit der eigenen Realität des Vorhabenträgers erklärt werden, denn der Gemeinderat der am stärksten betroffenen Gemeinde, der Stadt Karlsruhe, ist dagegen! Aber das zählt offensichtlich nicht, nur die Teil-Region Pfalz scheint bei diesem Verfahren zu zählen.

Dass die Mehrheit der Bevölkerung in der betroffenen Region von Rheinland-Pfalz die Variante I mitträgt, ist sicher richtig. Dies beruht allerdings nach Auffassung der Naturschutzverbände

maßgeblich darauf, dass man ihr immer wieder von Fahrzeiterparnis bzw. Stauvermeidung erzählt und die konträren Gutachten (vgl. Faktencheck 2011) wissentlich verschweigt.

Wie dargelegt wird, ist der Träger des Vorhabens gehalten, genehmigungsfähige Planungen auf den Weg zu bringen. Genau darum kann er Variante I nicht wählen! Denn sie ist aus naturschutzrechtlichen Gründen (und vielen weiteren Gründen) unzulässig.

Nochmals: Der Versuch, das hier als Alternativenprüfung auszugeben, ist peinlich für das Regierungspräsidium Karlsruhe, das sich und anderen Vorhabenträgern sonst so hohe Standards setzt.

Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die Ziele der Verkehrspolitik werden mit dieser Planung konterkariert:

Zerstörung von streng geschützter Natur und unwiederbringlicher Verlust von geschützten und von Menschen genutzter Naturflächen ist keine Gewährleistung umweltgerechter Mobilität, sondern das Abbild der einseitig autoorientierten Wirtschaftsgläubigkeit.

Ohne diese Brücke wird kein einziger Arbeitsplatz verloren gehen. Stärkung des Wirtschaftsstandortes durch Naturzerstörung gehört in die Zeit des Irrglaubens des Infrastruktur-Wirtschaftswachstum-Gleichgewichts aus dem letzten Jahrtausend, das durch die Infrastrukturmaßnahmen in den neuen Bundesländern schon lange widerlegt ist. Eine fehlgeplante und darüber hinaus naturzerstörende Infrastruktur schafft keine Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

Wo trägt diese Maßnahme zur „Schaffung fairer und vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen für alle Verkehrsträger“ bei? Der Fahrradverkehr wird verhindert (kein Radweg auf der neuen Brücke vorgesehen) bzw. behindert (Umföhrung zur alten Brücke) und der ÖPNV wird nicht gefördert bzw. schon lange angedachte Maßnahmen (Ausbau der Stellwerks Wörth, Elektrifizierung und doppelspuriger Ausbau wichtiger Strecken, Takterweiterung) werden nicht umgesetzt oder sind nicht finanzierbar.

Die Verkehrssicherheit wird nicht verbessert, sondern durch die Maßnahme erheblich verschlechtert. Die Spurreduzierung im Bereich Ölkreuz wird durch die Verkehrszunahme von Nordseite verschärft, Einfädelprozesse erschwert, die Planung widerspricht allen modernen Sicherheitsplanungen.

Eine Verringerung der Inanspruchnahme von Natur, Landschaft und nicht erneuerbaren Ressourcen hat der Vorhabenträger mit dieser Maßnahme nicht im Blick: Mehr Verkehr, mehr Straßen und höhere Geschwindigkeiten lösen höhere Emissionen von Schadstoffen aus.

Die europäische Integration wird durch diese Maßnahme auch nicht gefördert, denn Transitverkehr aus ganz Europa ausgerechnet in den dichtest besiedelten Teil der Region zu ziehen, hat wenig mit Integration zu tun.

Die Ausführungen zur Zweckmäßigkeit und Sinnhaftigkeit sind längst widerlegt und durch alle Gutachten des Landes BW überholt. Insbesondere muss hier nochmals auf das Sondergutachten „Lärm und Vögel“ des Vorhabenträgers hingewiesen werden, dass alleine schon genügt, um die Planungen als nicht genehmigungsfähig zu kennzeichnen. Die dort verwendete Argumentation ist falsch. Denn wenn die zusätzliche Brücke als Redundanz für die bestehende eingesetzt werden soll, dann muss sie dafür auch genehmigt und dafür untersucht werden. Wenn aber die Unterlagen nur für den Bypassfall vorgelegt werden, dann ist diese Brücke eben nicht genehmigungsfähig.